Satzung

des Aktion Rettung Krisenhilfe e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Aktion Rettung Krisenhilfe e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 08.06.2026 gegründet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein bezweckt

die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte und Opfer von Straftaten;
die Unterstützung von Menschen in Notlagen aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen;
die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen wie Jugendeinrichtungen, Schulen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen. Er kann die Unterstützung von Menschen in Notlagen auch durch direkte eigene Aktivitäten wie zum Beispiel Sach- oder Lebensmittelzuwendungen oder persönliche Betreuung gewähren.

4. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen, die die Ziele des Vereins mittragen, z.B. Tafeln, gefördert werden.

5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich oder in Textform per E-Mail zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist und dem Mitglied die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 7 der Satzung) und

- die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Angemessenheit sich an vergleichbaren Tätigkeiten messen lässt (Fremdvergleich). Die Vergütung wird vom Verein nur geschuldet, wenn ein entsprechender Vorstandsvertrag unter Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) geschlossen wird.

3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

5. a) Vorstandssitzungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
e) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, in Textform per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich, in Textform per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, in Textform per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen der Tagesordnungen durch die Vereinsmitglieder müssen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich oder in Textform per E-Mail beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem auf den Erhalt der E-Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung und gesetzlich nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachwerte, die Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, wenn und soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutsches Rotes Kreuz e.V. in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 12.09.2026 (Datum des Änderungsbeschlusses)

Justin Kessel – Vorsitzender Michaela Kessel – stellvertretende Vorsitzende